

Beschluss vom 6. April 2021

Kleine Anfrage Nr. 2021/5

betreffend «Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln»

In einer Kleinen Anfrage vom 20. Januar 2021 stellt Kantonsrat Urs Capaul verschiedene Fragen zur Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (nachfolgend: Aktionsplan) verabschiedet. Damit möchte er die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bis 2027 halbieren. Für zahlreiche Bereiche hat der Bundesrat im Aktionsplan Leitziele festgelegt - so auch für die ober- und unterirdischen Gewässer, die vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden sollen. Mit rund 50 Massnahmen sollen die Ziele des Aktionsplans erreicht werden.

Zum Schutz der Gewässer sollen unter anderem die Länge der Abschnitte des Schweizer Fliessgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen von Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GeschV; SR 814.201) und das Risikopotential für aquatische Organismen bis 2027 halbiert werden. Zur Entlastung der Fliessgewässer trägt eine generelle Reduktion der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bei (z.B. finanzielle Förderung des [Teil-]Verzichts auf Pflanzenschutzmittel, Förderung des Extensio-Anbaus und damit Reduktion von Fungiziden und Insektiziden, Förderung emissionsarmer Spritzen im Spezialkulturenbereich, Förderung von Innenreinigungssystemen von Spritzgeräten, Förderung von Füll- und Waschplätzen). Darüber hinaus enthält der Aktionsplan zahlreiche Massnahmen, die spezifisch auf die Fliessgewässer abzielen (vgl. Kapitel 9.3 des Aktionsplanes). Beispielsweise sollen punktuelle Einträge reduziert werden.

Neben den erwähnten Massnahmen macht der Bund bei der Prüfung von Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln seit jeher Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer in den entsprechenden Bewilligungen. Dazu gehören unter anderem Vorgaben an den Mindestabstand von Gewässern (von 3 bis zu 100 m), die beim Einsatz der Pflanzenschutzmittel eingehalten werden müssen. Im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN; Grundlage für Direktzahlungen) beträgt der Pufferstreifen zwischen behandelter Fläche und Oberflächengewässer generell 6 m.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. *Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der oben genannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern?*

2. *Welches Amt ist bzw. welche Ämter sind dafür zuständig?*

Der Kanton Schaffhausen hat zusammen mit anderen Kantonen im vergangenen Jahr die Kontrolle von gewässerschutzrelevanten Aspekten (z.B. Dichtigkeit von Füll- und Waschplätzen, Lagerung von Waschwasser) auf den Landwirtschaftsbetrieben aufgenommen. Die Kontrollen werden im Auftrag des Interkantonalen Labors (IKL), welches für den Vollzug des Gewässerschutzrechts zuständig ist, durch das Landwirtschaftsamt im Rahmen der bestehenden ÖLN-Kontrollen durchgeführt.

Für die vorliegend interessierenden Kontrollen der Anwendungsaufgaben in der Landwirtschaft ist gemäss § 10 der Kantonalen Chemikalienverordnung vom 22. April 2008 (SHR 814.801) das Landwirtschaftsamt zuständig. Das IKL ist dagegen für die Marktüberwachung (z.B. Kontrolle der Inverkehrbringer) sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch Private zuständig. Das IKL betreibt zudem ein umfassendes Gewässermonitoring, um die Belastung der Fließgewässer mit Mikroverunreinigungen, wie beispielsweise Pflanzenschutzmittel, zu erfassen.

3. *Die Materie ist recht komplex. Werden die Landwirtschaftsbetriebe entsprechend geschult und beraten?*

Das Landwirtschaftsamt informiert die Landwirte regelmässig über die Anforderungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an Anlässen, per Newsletter oder bei bilateralen Gesprächen. Die Materie wurde zudem anlässlich von Pflanzen- und Rebbautagen schon mehrfach geschult. Im Übrigen informieren die meisten Pflanzenschutzmittelfirmen ihre Kundschaft über die bestehenden Anforderungen. An den neu alle drei Jahren durchgeführten Spritzentests werden die Landwirte gezielt auf die neuesten Möglichkeiten bezüglich Düsen hingewiesen.

4. *Wie und wo werden die Resultate der Kontrollen transparent gemacht?*

Das Landwirtschaftsamt führt keine Statistik zu Verstössen gegen die Pflanzenschutzmittel-Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern. Das IKL berichtet regelmässig über die Ergebnisse des Gewässermonitorings (siehe z.B. Jahresberichte). Im laufenden Jahr wird das IKL einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse veröffentlichen.

5. *Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?*

6. *Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?*

Im Vollzug werden in der Regel direktzahlungsberechtigte Betriebe samt den von ihnen bearbeiteten Parzellen – und nicht einzelne landwirtschaftliche Grundstücke – kontrolliert. Einzelne Grundstücke werden jedoch auf Meldung hin kontrolliert. Sobald in einer Gemeinde im Kanton Schaffhausen die Gewässerräume ausserorts definitiv festgelegt worden sind, werden die Gewässerräume in das Datenerfassungssystem Agate / LAWIS übertragen. Aus diesem System kann für alle Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der neue Gewässerabstand pro Parzelle entnommen werden. Im Folgejahr werden diese Gewässerräume durch den Ackerbaustellenleiter überprüft.

Im Jahr 2020 wurden im Kanton Schaffhausen 95 Betriebe im Rahmen der ordentlichen Kontrolle betreffend den korrekten Einsatz der Pflanzenschutzmittel kontrolliert. Dabei kam es zu einer Beanstandung, da der betroffene Betrieb ein Pflanzenschutzmittel zweimal eingesetzt hatte. Erlaubt gewesen wäre lediglich eine Behandlung pro Jahr mit diesem Mittel. Dem Betrieb wurden die Direktzahlungen gemäss Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) gekürzt.

Der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern und entlang von Hecken sowie Strassen wird regelmässig stichprobenweise von Ackerbaustellenleitern, ÖLN-Kontrollleuten und Mitarbeitenden des Landwirtschaftsamts kontrolliert. Im Jahr 2020 wurden drei Verstösse in Bezug auf Pflanzenschutzmittel auf Pufferstreifen entlang von Wegen entdeckt und gemäss Anhang 8 der DZV sanktioniert.

7. *Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?*

Für die Kontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben hat der Bund in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018 (VKKL; SR 910.15) festgelegt, wie und in welcher Häufigkeit die Betriebe zu überprüfen sind. Grundsätzlich müssen die Bereiche des Pflanzenschutzes neu nur noch alle acht Jahre kontrolliert werden. Im Kanton Schaffhausen wird der Einsatz der Pflanzenschutzmittel jedoch alle vier Jahre überprüft. Für das Jahr 2021 hat der Bund festgelegt, dass die im Folgenden aufgeführten Bereiche als «Bereiche mit höheren Risiken für Mängel» gelten, weshalb bei den Kontrollen 2021 alle Kontrollpunkte dieser Rubriken überprüft werden:

- Erosionsschutz und Begrünung;
- Pflanzenschutz im ÖLN, bei Extenso und bei Massnahmen für Ressourceneffizienzbeiträge;
- Pufferstreifen aller Art;
- Tierwohl: Weideflächen beim Programm RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien).

Die Kriterien, nach welchen die zu kontrollierenden Betriebe ausgewählt werden, sind in der VKKL geregelt. Praxisgemäss werden Betriebe, welche im Vorjahr einen Mangel aufgewiesen haben, im darauffolgenden Jahr erneut kontrolliert. Ebenso wird Meldungen von Ackerbaustellenleitern und Dritten nachgegangen.

8. *Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?*

Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen werden Pflanzen- und Bodenproben nur bei konkreten Verdachtsmomenten gezogen. Indessen gibt es eine Pflanzenschutz-Kontrollkampagne des Bundes zur Überprüfung unerlaubter Pflanzenschutzmittel im ÖLN («Pflanzenschutzmittel-Analyse zur stichprobenmässigen Überprüfung der ÖLN- und/oder Ressourceneffizienz-Anforderungen»). Für diese Überprüfung werden jährlich schweizweit rund 100 Pflanzen- und Bodenproben genommen und analysiert. Die Kosten trägt der Bund. Im Kanton Schaffhausen wurden bisher jährlich fünf solcher Proben genommen, wobei in den vergangenen Jahren im Ackerbau keine Pflanzenschutzmittel-Einsätze beanstandet wurden. Im Rebbau haben in den letzten vier Jahren vier Betriebe ein im Rahmen des erwähnten Ressourceneffizienz-Programms nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel eingesetzt (das Pflanzenschutzmittel war grundsätzlich für Reben zugelassen, nicht aber für das freiwillige Ressourceneffizienz-Programm). Bei diesen vier Betrieben wurden die in der DZV dafür vorgesehenen Beitragskürzungen vorgenommen.

Im Grundsatz dienen Pufferstreifen dazu, Gewässer vor Einwirkungen von der Bewirtschaftungsparzelle zu schützen. Auf Pufferstreifen darf kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Diese Flächen sollen die Drift abfangen, damit sie nicht ins Gewässer gelangt. Da von der festgestellten Rückstandsmenge nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand auf die tatsächlich gespritzte Menge an Pflanzenschutzmittel Rückschluss gezogen werden kann, wird auf routinemässige chemische Analysen auf dem Pufferstreifen verzichtet.

Ein grosser Teil der angewendeten Pflanzenschutzmittel gelangt in den Boden der behandelten Flächen, welcher einen wichtigen Beitrag beim Abbau der Wirkstoffe leistet. Da in Bezug auf das Verhalten der Stoffe im Boden noch Wissenslücken bestehen, wurde im Aktionsplan als Massnahme ein Monitoring von Pflanzenschutzmittel-Rückständen im Boden vorgesehen (vgl. Kapitel 6.3.3.7 des Aktionsplanes). Damit soll eine Methodik für die Bodenbeprobung, die Messung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Risikobeurteilung angegangen werden. Das IKL beteiligt sich mit wenigen Standorten am Aufbau des schweizweiten Monitoringprogramms.

9. *Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?*

Wie vorstehend ausgeführt, trägt der Bund die Kosten für die Pflanzenschutzmittel-Analyse zur stichprobenmässigen Überprüfung der ÖLN- und/oder Ressourceneffizienz-Anforderungen (vgl. Antwort zu Frage 8). Im Übrigen kostet die Analyse von Boden- oder Pflanzenmaterial auf Rückstände von Pflanzenschutzmittel rund Fr. 400.00 pro Probe (Standardpaket ohne Analyse Glyphosat).

10. *Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?*

Die technisch korrekte Ausrüstung der Pflanzenschutzmittel-Spritzen wurde alle vier und wird neu alle drei Jahre an der Feldspritzenkontrolle überprüft. Das Kontrollieren des Spritzens bei Schwachwind, geringer Fahrgeschwindigkeit und geringem Druck ist nicht möglich, da dies voraussetzen würde, dass eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur bei der Feldarbeit anwesend sein müsste.

11. *Wie viele Stellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrates genügend finanzielle und personelle Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?*

Bei einer ÖLN-Kontrolle bzw. einem Einsatz der Mitarbeitenden des Landwirtschaftsamts wird nicht unterschieden, wie viel Zeit welchem Kontrollaspekt gewidmet wird. Eine Aufschlüsselung auf diese Kontrolle ist deshalb nicht möglich.

Schaffhausen, 6. April 2021

Der Staatsschreiber

Dr. Stefan Bilger